



Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung I/7  
Strahlenschutz  
Untere Donaustraße 11  
1020 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
wien.arbeiterkammer.at  
DVR 0063673  
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

|              |               |                   |                   |                   |            |
|--------------|---------------|-------------------|-------------------|-------------------|------------|
| Ihr Zeichen  | Unser Zeichen | Bearbeiter/in     | Tel <b>501 65</b> | Fax <b>501 65</b> | Datum      |
| BMLFUW-      | UV/GSt/HO/SP  | Werner Hochreiter | DW 2624           | DW 2105           | 27.04.2017 |
| UW.1.1.8/000 |               |                   |                   |                   |            |
| 8-I/7/2017   |               |                   |                   |                   |            |

## Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Interventionsverordnung geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und erhebt keine grundsätzlichen Einwände, denn das bestehende Notfallsystem wird dadurch nicht grundlegend verändert.

### Besondere Bemerkungen

#### Zu § 9 Abs 5 und 6

In den neu angefügten Absätzen 5 und 6 des § 9 wird bestimmt, dass den auf nationaler und internationaler Ebene gewonnenen Erkenntnissen von Notfallübungen „Rechnung zu tragen“ ist, und dass die von den Landeshauptleuten erstellten Notfallpläne dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) – wie bisher in § 9 Abs 4 geregelt – „zur Kenntnis zu bringen“ sind.

Diese Normierungen sind sehr wenig aussagekräftig. Abs 5 Satz 2 Neu ist dahingehend zu ändern, dass, wenn Erfahrungen aus konkreten Notfällen und Erkenntnisse aus Übungen gewonnen worden sind, diese verpflichtend „einzuarbeiten sind“.

Es genügt auch nicht, dass allenfalls geänderte Notfallpläne zur Kenntnis gebracht werden. Vielmehr sollte sichergestellt sein, dass die bei der Überarbeitung eingeflossenen Erfahrungen aus konkreten Notfällen und Erkenntnissen auch den anderen Bundesländern und dem Ministerium zur Verfügung gestellt werden. Die Teilnahme an internationalen Übungen sowie das Erstellen von Notfallplänen auf Landesebene bedarf erheblicher Ressourcen. Bisherige, generell „katastrophenschutzrelevante“ Ergebnisse, die Darstellung der Gefahrenlage und Gefahreinschätzung sowie eine Bestandsaufnahme bei radiologischen Zwischenfällen, müssen verpflichtend in die künftige Planung auf Bundesebene einbezogen werden. Das vor Ort erarbeitete fachliche „Know-how“ spart nicht

nur Zeit im Ernstfall, sondern auch Steuergeld bei der Fortentwicklung und Aktualisierung des Notfallplanes im Ministerium.

Zu § 12 und § 15 (Anlage 8)

§ 12 und § 15 in Verbindung mit Anlage 8 ist zu entnehmen, dass für den Personaleinsatz bzw bei Verwendung von Notfalleinsatzkräften festgelegte Referenzwerte (berufsbedingt) zu berücksichtigen sind. Die effektive Dosis von 250 Millisievert (mSv) darf beispielsweise während der Gesamtlebenszeit dieser Personen nicht überschritten werden. Ein Einsatz, der 20 mSv übersteigt, darf nur freiwillig erfolgen. Die natürliche Strahlendosis, die ein Mensch über Sonneneinstrahlung, Nahrung oder Luft pro Jahr aufnimmt, umfasst rund 2 mSv. Spezielle Berufsgruppen wie medizinisches Fachpersonal dürfen einer erhöhten Strahlung von rund 20 mSv ausgesetzt sein, ohne dass gesundheitliche Folgen zu erwarten sind. Für Langzeitfolgen gilt eine Dosis von 100 mSv als kritisch, ab einer Strahlung von 200 mSv sind binnen weniger Stunden Veränderungen im Blutbild feststellbar. Die Verordnung sollte daher jedenfalls auch einen Hinweis betreffend maximale Einsatzdauer von Personen zum Schutze bei internen und externen Expositionssituationen auf die Gesundheit beinhalten.

Rudi Kaske  
Präsident  
FdRdA

Maria Kubitschek  
iV des Direktors  
FdRdA